

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 218 - 219

Einfluß der Simulation auf die Wirksamkeit der  
Rechtsgeschäfte, über welche Notariatsurkunden  
errichtet werden müssen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



die allgemeine Fassung in den Anmerkungen geradezu für eine unbegrenzte Tragweite, während die Bestimmung des §. 12 Kap. IX d. G.D. und die Erläuterungen in den Anmerkungen keinen Zweifel darüber übrig lassen, daß unter dem Ausdrucke „Gegenbeweis“ nicht bloß der direkte Gegenbeweis, sondern auch der Einredebeweis vom Gesetze begriffen ist. Es läßt sich daher auch nur die Auslegung rechtfertigen, daß die Gemeinschaftlichkeit der Zeugenschaft dem Gegner des Produzenten nicht bloß für den direkten Gegenbeweis, sondern auch für den Einredebeweis zu statten komme. (Vergl. Bl. f. N.N. Bd. XXV S. 311 ff.) In nothwendiger Folge hievon kann auch nur angenommen werden, daß die Gerichtsordnung unter dem völligen Beweisabstande, welchen sie als Ausnahme für den Ausschluß einer Gemeinschaftlichkeit von Zeugenschaften zu Gunsten des Produzenten aufstellt, den Verzicht auf jeden Beweis, welchen der Produzent zu führen in der Lage ist, verstanden wissen will. Mit vollem Rechte haben demgemäß die beiden Vorinstanzen als zulässig und ausreichend erachtet, daß von dem Kläger innerhalb der Beweisfrist zum Zwecke der Antretung des ihm obliegenden Hauptbeweises auf die von den Zeugen H. und G. bei der Abhör zum ewigen Gedächtnisse zu Art. V der Aufstellung der Beflagten bekundete Aussage lediglich Bezug genommen wurde.

OAG Erf. v. 17. März 1866 N.Nr. 1038<sup>64/65</sup>.  
77.

## 2.

Einfluß der Simulation auf die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte, über welche Notariatsurkunden errichtet werden müssen.

Vgl. Bd. XXX S. 360.

Die Grundsätze, welche der oberste Gerichtshof in dem a. a. O. mitgetheilten Falle aufstellte, hat



er auch in einem anderen zur Anwendung gebracht, welcher sich von jenem dadurch unterscheidet, daß die nebenbei stipulirte Erhöhung des Kaufpreises nicht mündlich versprochen, sondern darüber eine Privatschuldurkunde ausgestellt wurde. Die Entscheidungsgründe des neueren Erkenntnisses sagen:

Nach Art. 14 des Notar.-Gesetzes sind Verträge, welche dingliche Rechte an Immobilien zum Gegenstande haben, nur gültig, insoferne sie durch Notariatsakt beurkundet sind.

Die Form der Beurkundung gehört hier zum Wesen des Vertrages, und was nicht im Notariatsakte steht oder auf dem Wege der Interpretation darin gefunden werden kann, gilt rechtlich als nicht geschehen.

Von nicht beurkundeten Nebenverabredungen solcher Verträge ist im Zweifel zu präsumiren, daß sie nicht ernstlich gemeint gewesen, oder daß sie durch spätere Abrede geändert worden seien. Ist diese Präsumtion widerlegt durch den zulässigen Nachweis, daß die Nebenverabredungen wirklich Bedingung der Gültigkeit des Vertrages sein sollten und daß sie entweder mit Absicht oder aus Irrthum im Akte verschwiegen werden, so fällt der Vertrag selbst als simulirt, bzw. auf Irrthum beruhend, zusammen.

So wie der Vertrag verabredet war, ist er nicht verbrieft, ist also formell nichtig, und so wie er verbrieft ist, war er nicht verabredet, ist also materiell nichtig.

In vorliegendem Falle behauptet Kläger, es sei beim Abschlusse des Tauschvertrages vom . . . . ein großer Theil der Tauschaufgabe (die Summe von 1000 fl.) der Kostenersparniß halber im Akte verschwiegen und dafür ein besonderer Schuldschein ausgestellt worden. Ist diese Behauptung richtig — und falls der vorgelegte Schuldschein ächt ist, scheint